

Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e.V.

Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e.V.
Herzogenbuscher Str. 12, D-54292 Trier

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Herrn MR Dr. Michael Koehler
Referat 414 Wein
Rochusstr. 1

53123 Bonn

17. August 2020

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon

0651/9777-950

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung der Weinverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,

vielen Dank für die Übersendung des o.a. Entwurfes und der Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne ergreifen.

Vor der Stellungnahme zu den einzelnen Änderungspunkten in der Weinverordnung verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Weingesetzes und erlauben uns den erneuten Hinweis, dass Veränderungen im Markt bis hin zum Verlust von Marktanteilen sicherlich nicht den bisherigen weinrechtlichen Rahmenbedingungen geschuldet waren, sondern vielmehr ihre Ursache in externen Marktgegebenheiten und insbesondere in den Marktschwankungen aufgrund unterschiedlicher Erntemengen und den damit verbundenen Verlusten im Regal hatten.

§ 16a Restzuckergehalt bei Landwein

Die Aufhebung dieser Bestimmung, nach der der Restzuckergehalt bei einem unter der Bezeichnung „Landwein“ in Verkehr gebrachten Wein (abgesehen vom Landwein Rhein) nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen darf, wird begrüßt. Da die Erzeuger der jeweiligen Weine die Notwendigkeit einer Begrenzung des Restzuckergehaltes in den Produktspezifikationen regeln können, sehen wir hier richtigerweise auch eine Stärkung der Schutzgemeinschaften/Branchenverbände.

§ 39 Geografische Angaben

1. Der Entwurf sieht hier vor, dass bei Verwendung des Namens eines **Bereichs** diesem Namen, soweit er mit einer sonstigen geografischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar ist, stets die Angabe „Bereich“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Bereichsnamens voranzustellen ist. Dies lehnen wir hinsichtlich der Erweiterung „stets“ ab. Diese Formulierung würde bedeuten, dass bei jeder Erwähnung, auch bei einer wiederholenden Angabe, diese Voranstellung zu erfolgen hat. Aus unserer Sicht reicht dies einmalig in der Etikettierung, so wie in der aktuellen Praxis. Dadurch würde gewährleistet, dass gerade im Markt verankerte Bezeichnungen (Bsp.: „Saar-Riesling“; „Ruwer-Riesling“ etc.) auch ohne Voranstellung weiterverwendet werden könnten, wenn eine Erwähnung z.B. im Zusammenhang mit den übrigen gesetzlichen Angaben –an anderer Stelle- erfolgt. Dies reicht aus unserer Sicht aus, eine –vermeintliche- Irreführung zu verhindern. Es ist allgemein üblich, dass interessierte Verbraucher die gesamte Etikettierung in Augenschein nehmen, da hier auch das Interesse an möglichen weiteren Zusatzinformationen gegeben ist (Herstellung, Geschmacksbeschreibung, Verwendungstipps, etc.). Die Aufteilung nach „Visitenkarte“ (sog. Vorderetikett) und „Infoseite“ (sog. Rückenetikett) ist langjährige Praxis in allen Vermarktungskanälen.
Die Möglichkeit, die Angabe „Bereich“ durch die Angabe „district“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Bereichsnamens ersetzt zu können, wenn auch andere Angaben in der Etikettierung in englischer Sprache gemacht werden, begrüßen wir mit Blick auf den Export.

2. Bei Angabe des Namens einer **Großlage** soll diesem stets die Angabe „Region“ in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Großlagenamens voranzustellen sein. Zu der Forderung, dies „stets“ angeben zu müssen verweisen wir auf die Aussagen unter 1., diese gelten hier analog. Wir haben hier zur Kenntnis nehmen müssen, dass mit der Festlegung einer „Leitgemeinde“ durch die Länder in den Fällen Gemeinde- bzw. Ortsteilübergreifender Lagen (Groß- und Einzellagen) seit 2009 gegen EU-Recht verstoßen wurde. Die Verwendung kleinerer geografischer Einheiten ist danach nur noch zugelassen, sofern die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben nicht zu mehr als 15 % bzw. bei gesüßten Erzeugnissen nicht zu mehr als 25 % von Rebflächen aus einer anderen als der angegebenen Gemeinde stammen.
Wir lehnen die Angabe des Begriffs „Region“ grundsätzlich ab, da insbesondere im Export dieser weitere deutsche Begriff kontraproduktiv wirkt. Wir könnten allenfalls akzeptieren, diesen Begriff dort zu verwenden, wo es eine tatsächliche Verwechslungsgefahr geben könnte, um hier eine vermeintliche Irreführung des Verbrauchers auszuschließen.
Eine vorgeschriebene Wiederholung der Angabe bei jeder Herkunftsangabe eines solchen Weines („Schmucketikett./ gesetzliches Etikett) lehnen wir ab (s.o.). Der heutige Verbraucher weiß sehr wohl, dass ergänzende und erläuternde Angaben auf dem „Rücken“etikett zu finden sind (z.B. Herstellung, Verwendung, Jahrgang etc.).
Wir unterstützen die Sichtweise des Entwurfes, wonach der Gemeindegname auch weiterhin Verwendung finden kann, wenn der Wein aus der genannten Gemeinde stammt. Ein vollständiger Entfall von Gemeindegnamen darf keinesfalls in Erwägung gezogen werden. Nicht nur dass dies keinerlei Vorteil bieten würde, es käme

vielmehr zum Teil zu skurrilen Angaben zur Herkunft (Bsp.: „Region“ Nacktarsch) oder zu einer umgekehrten Irreführung: statt „Bernkasteler Badstube“ nur noch „Region Badstube“, obwohl hier der Wein zu 100 Prozent aus Bernkastel stammt !!

Mit Blick auf den Verbraucher, der eigentlich im Vordergrund stehen sollte, bleibt zudem festzuhalten, dass dieser beim Wegfall von Orts- und Gemeinidenamen zukünftig überhaupt keine Orientierung mehr hat, aus welchem Teil des Anbaugebietes geografisch der Wein kommt. Erzeugnisse, die nur noch gekennzeichnet wären mit z.B. „Mosel“ plus „Region Michelsberg“, „Region Münzlay“, „Region Römerlay“ können nicht mehr eingeordnet werden – wir halten dies für eine erhebliche Irritation des Verbrauchers.

3. Wird der Name einer **Gemeinde** oder eines **Ortsteils** verwendet, soll das Erzeugnis den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen und soll nicht vor dem 1. Januar des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden. Die Festlegung eines Vermarktungstermins lehnen wir ab. Die Bestimmung eines solchen Datums sehen wir als willkürlich an, ein Zusammenhang mit der Qualität des Erzeugnisses ist nicht ersichtlich. Zudem widerspricht diese Einengung den aktuellen klimatischen Entwicklungen. Seit Jahren verlagert sich die Weinlese auf ein immer früheres Datum. Ein Ende dieser Entwicklung ist auch nicht absehbar bzw. zu erwarten. Gleichzeitig sinken in vielen Jahren auch die Erntemengen. Es droht deshalb die Gefahr, bereits im Erntejahr den Markt mit dem Vorjahreswein nicht mehr beliefern zu können. Ist dann der Nachfolgejahrgang nicht lieferbar, drohen Auftragsverluste und/oder Regalverluste, obwohl Wein vorhanden wäre. Dies ist auch nicht damit zu kompensieren, Wein des neuen Jahrgangs „eine Stufe tiefer“ anzubieten, da der abnehmende Handel ein gleichwertiges Nachfolgeprodukt erwartet. Es sollte auch nicht ignoriert werden, dass Handel und Verbraucher regelmäßig den neuesten Jahrgang nachfragen, den sie z.B. aus Drittländern schon angeboten bekommen.
4. Bei der zukünftigen Verwendung des Namens einer **Einzellage** oder einer kleineren geografischen Einheit soll,
 - a) diesem Namen stets der Name der Gemeinde oder des Ortsteils in Schriftzeichen gleicher Art und mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Namens der Lage oder kleineren geografischen Einheit hinzugefügt werden, wobei die Nennung nur des Lagenamens auf dem („Front-„)Etikett, soweit an anderer Stelle dem Lagenamen die Ortsbezeichnung hinzugefügt worden ist, nicht weiter möglich sein soll. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 1. verwiesen. Auch an dieser Stelle lehnen wir diese Vorgabe ab.
 - b) das Erzeugnis nicht vor 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden dürfen. Hier verschärft sich die Begründung wie sie bereits unter Punkt 3. dargelegt wurde. Auch hier läge eine willkürliche vermarktungshemmende Vorgabe vor, deren Verallgemeinerung nicht akzeptabel ist. Regelungen dieser Art sind allenfalls den Schutzgemeinschaften/Branchenverbänden zuzugestehen.
 - c) das Erzeugnis nur aus einer oder mehrerer von bis zu zwölf in der einschlägigen Produktspezifikation zur Verwendung für mit dem Namen einer Lage oder kleineren geografischen Einheit bezeichnetem Erzeugnis festgelegten Rebsorten hergestellt werden dürfen. Zwar wird hier den Schutzgemeinschaften/Branchenverbänden die

Festlegung der Rebsorten selbst überlassen, die Anzahl ist aber unveränderbar vorgegeben. Dies macht alleine mit Blick auf die unterschiedlich großen Anbaugebiete (Bsp.: Ahr ./ Rheinhausen) keinen Sinn. Zudem wird hier gerade im Spitzensegment den Spezialitäten, für die Deutschland bekannt ist, keine Rechnung getragen (Bsp.: TBA aus einer „Randrebsorte“. Wenn schon die Rebsorten durch die Schutzgemeinschaft/Branchenverband festzulegen sind, sollte dies auch für die Anzahl der Rebsorten gelten.

d) soll bei restsüßen Weinen aus Einzellagen verpflichtend vorgeschrieben werden, dass diese nicht angereichert sein dürfen, es sich um Prädikatsweine handeln muss in deren Kennzeichnung dann das Prädikat zwingend anzugeben ist. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass es aus unserer Sinn systemwidrig ist, alle Änderungen in der Weinverordnung auf der Basis einer Umstellung auf ein Herkunftssystem zu gestalten, und an dieser Stelle dann als vermeintliche Profilierung das Prädikatsweinsystem wieder einzubinden. Zudem halten wir es für hochgradig verwirrend und unverständlich für den Verbraucher. Wir hatten uns bereits in der Vergangenheit gegen eine Festlegung der Prädikate auf spezielle Restzuckerwerte ausgesprochen.

Aus diesen Gründen lehnen wir dieses vorgeschlagene Kriterium ab.

§ 39a Geografische Bezeichnungen mit EU-Schutz

Die Anforderung bzgl. des dort vorgesehenen Hektarertrages lehnen wir ab. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung stellt dem Wortlaut nach nur eine „Berücksichtigung“ dar und fordert eine 10jährige Betrachtungsweise. Wir halten dies für zu unbestimmt und unpraktikabel. Eine Hektarertragsregelung sollte auf der allgemein gültigen Regelung aufbauen, den Markt berücksichtigen und ein entsprechender Wert ausschließlich im entsprechenden Lastenheft durch die jeweilige Schutzgemeinschaft/Branchenverband regelbar sein.

§ 42 Rebsortenangaben

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben des Entwurfes, die Verbotsliste zur Angabe von Rebsorten in der Kategorie „deutscher Wein“ zu reduzieren. Wir hätten es sehr begrüßt, wenn diese Liste gänzlich abgeschafft worden wäre, sehen den jetzigen Schritt aber als richtigen und ersten Einstieg in eine Öffnung der Rebsortenangabe. Es ist unbedingt notwendig, deutschen Vermarktern die Möglichkeit zu eröffnen, mit Deutschem Wein plus Rebsortenangabe im Wettbewerb den direkten Konkurrenten z.B. aus der EU entgegentreten zu können. Dies entspricht auch den Überlegungen seit Beginn der Diskussionen um ein Herkunftssystem, bei Veränderungen in der Spitze der sog. „Pyramide“ auch im Basissegment Vermarktungsanreize zu unterstützen. Die vorgesehene Öffnung dürfte als Signal für die Vermarkter gelten, auch hier, insbesondere im Export, attraktive Weine herzustellen. Hinzu kommt, dass sich hier die Möglichkeit erschließt, in mengenmäßig kleinen Jahrgängen oder bei regionalen Ausfällen (z.B. Frost, Unwetter) mit gebietsübergreifenden Rebsortenweine die Versorgung insbesondere im Regal sicher zu stellen.

Dazu bedarf es aber unbedingt noch ergänzend einer Initiative zur Erhöhung des zulässigen Alkoholgehaltes dieser Erzeugnisse.

§ 54 Übergangsbestimmungen

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Festlegung von kalendarischen Daten nicht praxisgerecht und damit abzulehnen ist. An dieser Stelle muss es unbedingt zu einer Korrektur kommen, wonach ausschließlich auf Jahrgänge abgezielt wird. Es kann nicht sein, dass z.B. ein in Holzfässern zur Reifung gelagerter Rotwein in der Mitte seiner Lagerzeit unter die vorgesehenen Änderungen fällt und seine vorgesehene Vermarktung damit erschwert oder blockiert wird – dies wäre ein nahezu enteignungsgleicher Eingriff. Es ist zudem unbedingt auf die Vermarktung und nicht auf das In-Verkehr-Bringen abzustellen. Letzteres betrifft juristisch bereits ein Auf-Lager-Halten, das kann aber nicht gewollt sein.

Hinsichtlich der vorgesehenen Inkraftsetzungstermine lehnen wir die kurzen Zeitvorgaben ab und fordern weit großzügigere Übergangsfristen. Langfristige Liefervereinbarungen, vorrätige Etiketten, teilweise jahrzehntelange, etablierte Bezeichnungen, Werbe- und Informationsmaterialien, langfristige Werbe- und Marketingaktionen sind entscheidende Gründe für eine Verlängerung der Umsetzung. Zudem bedarf es auch abgestimmter Maßnahmen, diese Neuerungen dem Verbraucher bekannt zu machen, um etwaige Absatzirritationen unbedingt zu vermeiden.

§ 34 b „Steillage“, „Terrassenlage“

Wir möchten an dieser Stelle die Anregung des Landes Rheinland-Pfalz unterstützen, wonach die Verwendung der Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ auch auf Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. auszuweiten ist.

Art. 46 Abs. 3 b i.V.m. Anh. II VO (EU) Nr. 2019/33

Nach einem entsprechenden Hinweis des Landes Rheinland-Pfalz dürfen wir Sie nachdrücklich bitten, die Regelung, wonach die Begriffe „Hersteller“ oder „hergestellt von“ durch die Bezeichnungen „Verarbeiter“ oder „verarbeitet von“ bzw. „Sektellerei“ oder „versektet durch“ im Bundesrecht umzusetzen. Das Land Rheinland-Pfalz hat darauf verwiesen, dass diese Begriffe aktuell geduldet werden, sollte es aber jetzt zu keiner Ergänzung in den bundesrechtlichen Bestimmungen kommen, diese Duldung auslaufen würde. Da diese Begriffe im Markt verbreitet Anwendung finden und in diesen Fällen sogar die genauere Beschreibung darstellen, dürfen wir Sie bitten, dem nachzukommen; ein nun wieder erfolgender Wegfall wäre für die Betroffenen eine unbillige Härte.

Zum Abschluss möchten wir auch an dieser Stelle nochmals deutlich betonen, dass die Behauptung, eine engere Herkunft garantiere eine höhere Qualität als Automatismus schlicht unzutreffend ist. Es mag ein höheres „Qualitätsversprechen“ vorliegen, mehr aber auch nicht.


Nach den inzwischen geführten Diskussionen und vorgelegten Stellungnahmen, die ohne eine Abstimmung oder Absprache zwischen den Gruppierungen der Weinwirtschaft entstanden sind, stellen wir die grundsätzliche Sinnhaftigkeit des Verfahrens, abgesehen

von redaktionellen und rechtlich gebotenen Änderungen, in Frage. Wir sehen weder einen Absatzanreiz noch den Ansatz einer Vereinfachung für den Verbraucher.

Positive Effekte dürften durch diese Änderungen nicht zu erzielen sein, solange nicht ein deutlicher Anschub durch Marketing- und Absatzmaßnahmen, insbesondere finanziell, erfolgt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Positionen und Ausführungen bei den Änderungen der Weinverordnung berücksichtigen würden und stehen für Rückfragen und weitere Gesprächsrunden jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rotthaus', with a long horizontal stroke at the end.

Peter Rotthaus
Geschäftsführer